

Immissionsschutz: Tendenzen der Legislative und der Judikative

Vom Kindergarten bis zum Flughafen

Dr. Nicole Denise Rademacher, Rechtsanwältin, Bonn



Dr. Nicole Denise Rademacher
Kanzlei Dr. RADE-
MACHER, Bonn

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Frankfurter Flughafen und neue Gesetze zum Immissionsschutz lassen andere Prioritäten erkennen, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Hat der Gesetzgeber bei Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 1990 versucht, klar zu trennen zwischen Immissionen aus dem öffentlichen und privaten Bereich, so muss er sich heute der Tatsache stellen, dass beispielsweise Lärm und Luftverunreinigungen aus dem gewerblichen Bereich immer näher an Wohngebiete heranrücken. Gesetzesgrundlage für Kindertagesstätten ist die in das Immissionsschutzrecht neu eingefügte Vorschrift des § 22 Abs. 1a BImSchG, der sowohl in puncto Ausnahmeregel als auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit auslegungsbedürftig ist. Auch untergesetzliche Regelungen, wie Planfeststellungsbeschlüsse über Start- und Landezeiten für Flughäfen, müssen einer Rechtsprüfung unterzogen werden, wenn die Rechtsprechung deutscher oberster Gerichte dies erfordert.

A. Kindergärten in Wohngebieten

Auch für öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten gelten heute andere Immissionsschutzgrundsätze als dies das BImSchG¹ im Jahre 1990 vorsah. Vor der Einführung des § 22 Abs. 1a BImSchG² wog das Ruhebedürfnis der Anwohner gegenüber dem Schreien und Kreischen außerhalb der Kindertagesstätte in der unmittelbaren Nachbarschaft zum reinen Wohngebiet noch als schwerwiegender Einwand. Nicht selten kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf der weitere Betrieb der Kindertagesstätte oder sonstigen Einrichtung nur gegen Lärmschutz-Auflagen gestattet wurde oder der zur Schließung der Einrichtung führte.

Gem. § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen, z. B. Ballspielflächen, von Kindern hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkung dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden. Gem. § 22 Abs. 2 BImSchG bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Nach einem Entwurf des Bundesbauministeriums sollen Kindertagesstätten in Zukunft auch in reinen Wohngebieten errichtet werden dürfen. Die Lautstärke spielender Kinder soll kein juristischer Hinderungsgrund mehr sein. Eine Einschränkung ist jedoch die

Größe der Kindertagesstätte, die im Verhältnis zur Größe des Wohngebietes angemessen sein soll. Gemäß dem Gesetzesentwurf sind Anlagen zur Kinderbetreuung zulässig, deren Anzahl an Betreuungsplätzen nicht wesentlich über den typischerweise zu erwartenden Bedarf eines Wohngebiets hinausgeht.

Zwar erscheint diese Erweiterung des § 22 BImSchG um den neuen Absatz 1a auf den ersten Blick klar und deutlich. Bei genauerer Betrachtung bedürfen die folgenden Voraussetzungen jedoch der Auslegung.

I. „Im Regelfall“, § 22 Abs. 1a S. 1 BImSchG

Ist die Nachbarschaft von vornherein als sensibel einzustufen wegen vorhandener Krankenhäuser oder Pflegeanstalten, liegt eine Abweichung vom Regelfall vor. Gleiches gilt, wenn sich die zur Diskussion stehende Kindertagesstätte nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen.³

II. Verhältnismäßigkeit der Größe der Kindertagesstätte

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft soll sich nach dem Wortlaut der Vorschrift nach der Größe der Einrichtung richten. Diese soll im Verhältnis zur Größe des Wohngebietes angemessen sein, d. h. sich in Größe und Ausstattung in die nähere Umgebung einfügen. Die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze soll nicht über den zu erwartenden Bedarf eines Wohngebietes hinausgehen. Damit wird auf eine ex-ante-Beurteilung, d. h. auf eine Prognose abgestellt. Gefragt sind hier also Erfahrungswerte, die nur Einzelfall bezogen sein können. Jedes Wohngebiet hat eine andere Bevölkerungsdichte und Altersstruktur. Ex-post-Korrekturen sind daher grundsätzlich möglich, wenn sich im Nachhinein Tatsachen herausstellen, die Auflagen oder andere behördliche Maßnahmen erforderlich machen. Dies kann z. B. ein demographischer Wechsel sein, der kurzzeitig wegen wirtschaftlicher/arbeitsmarktpolitischer Gründe ein bevorzugtes kinderreiches Wohngebiet zu einem von Abwanderung bedrohten Gebiet werden lässt.

III. Ähnliche Einrichtungen, § 22 Abs. 1a S. 1 BImSchG

Kindertagesstätten sind Einrichtungen i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, d. h. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.⁴ Unter ähnlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten sind bestimmte Formen der Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertagesstätten betrieben werden, z. B. Kinderläden.⁵ Kinderspielflächen und ähnliche Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Dazu gehören etwa die exemplarisch angeführten Ballspielflächen für Kinder.

¹ BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990, BGBl. I, S. 880.
² Neu eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.02.2012, BGBl. I, S. 212.

³ Amtliche Begründung, BR-Drs. 128/11, S. 7.

⁴ Amtliche Begründung, BR-Drs. 128/11, S. 6;

⁵ Amtliche Begründung, BR-Drs. 128/11, S. 6;